

Francke, Otto

Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund

Halle 1875

Germ.sp. 170 g-1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb00006576-9

erm. sp.
170 J.

Das Verfestungsbuch

der

STADT STRALSUND.

Von

OTTO FRANCKE.

Mit einer Einleitung

von

FERDINAND FRENSDORFF.



HALLE,

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1875.

321 F

BSB

Hansische GESCHICHTSQUELLEN.

Herausgegeben

VON

Verein für hansische Geschichte.



BAND I.

HALLE,

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1875.

Das Verfestungsbuch
der
STADT STRALSUND.

Von
OTTO FRANCKE.

Mit einer Einleitung

FERDINAND FRENSDORFF.



HALLE,

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1875.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Aufzeichnungen der von dem städtischen Gerichte zu Stralsund ausgesprochenen Verfestungen und entgegengenommenen Urfehden finden sich zuerst in dem dortigen ältesten Stadtbuche, welches, ums Jahr 1270 beginnend und bis ins Jahr 1310 hincinreichend, Vermerke über die verschiedensten vor dem Rathe oder Mitgliedern desselben verhandelten Rechtssachen ohne streng durchgeführte Scheidung der einzelnen Arten solcher enthält¹.

Im letztgenannten Jahre nahm man eine Aenderung dieser Einrichtung, die den Verhältnissen der schnell und kräftig aufblühenden Gemeinde nicht mehr entsprach, vor, indem für die hauptsächlichsten einzelnen Arten der betreffenden Amtshandlungen Verzeichnisse in besonderen Büchern angelegt wurden. So ward denn auch ein solches Buch für die Eintragung der Verfestungen und Urfehden bestimmt und unterm 23. October 1310 zuerst in Gebrauch genommen.

Dasselbe befindet sich noch jetzt im stralsunder Stadtarchive: es bildet einen Band von 51 pergamentnen Folioblättern, zwischen deren 22stem und 23stem noch ein schmaler Streifen von gleichem Stoffe eingehftet ist; das dritte Blatt liegt lose ein; es ist etwas kleiner und schmaler als die übrigen und sicherlich nicht etwa ursprünglich eingehftet gewesen, hat aber, wie sein Inhalt ergibt, ohne Zweifel von Anfang an die Bestimmung gehabt, dem Buche einverleibt zu werden und zwar an der Stelle, wo es noch heute liegt². Der Deckel des

1) Dasselbe ist 1871 im Auftrage des Rathes und des bürgerchaftlichen Kollegiums zu Stralsund vom damaligen dortigen städtischen Archivar, jetzigen Obergerichtsassessor zu Osnabrück Dr. Ferdinand Fabricius herausgegeben.

2) Vgl. C. G. Fabricius, *Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen Bd. 4, Abth. 2, S. 50.*

Buches besteht aus lederüberzogenen eichenen Tafeln und ist mit einer messingenen Vorrichtung zum Verschliessen an ledernen Riemen versehen. Der Ueberzug ist theilweise durchgescheuert, die Schliessvorrichtung nicht mehr gangbar. Die Blätter sind mit Ausnahme der 9 letzten und des lose einliegenden nach allen 4 Seiten hin mit doppelten Randlinien versehen, damit die einzelnen Zeilen in gleichem Abstände vom Rande begonnen und abgebrochen werden; doch haben die Schreiber sich sehr häufig an diese Schranken nicht gekehrt. 42 von den 51 Blättern sind ganz oder theilweise beschrieben. Der Text beginnt erst auf der Rückseite des ersten, während die Vorderseite desselben ursprünglich leer gelassen ist und jetzt nur den Titel „Liber proscriptorum“ in Schriftzügen des 17. Jahrhunderts und etwas höher links daneben eine schon dem 14. Jahrhundert angehörige Federprobe, welche die Worte „amen dico“ bildet, enthält.

Die Schrift des Textes¹ ist meist deutlich, theilweise recht zierlich; gegen das Ende des Buches wird sie merklich schlechter. Ueber die einzelnen Schreiber, die neben und nach einander an den Eintragungen des Buches betheiligte waren, wird Herr Obergerichtsassessor Dr. Fabricius, ehemals Stadtarchivar zu Stralsund, in der nebenstehenden selbstständigen Abhandlung reden.

Was den Inhalt des Verfestungs- und Urfehdenbuches, welches übrigens zwischen denjenigen Eintragungen, für die es eigentlich bestimmt ist, hin und wieder auch Aufzeichnungen über andere Vorkommnisse von näherem oder entfernterem strafrechtlichem Interesse in sich schliesst, anbetrifft, so ist derselbe in mannigfacher Beziehung von Wichtigkeit. Abgesehen von den Ergebnissen, welche für die Kenntniss

1) Die im Texte in runde Klammern eingeschlossenen Worte sind in der Urschrift mittels Auskratzens, Durchstreichens, Unterstreichens oder Unterpunktirens für ungültig erklärt.

In eckige Klammern sind solche Worte, Silben oder Buchstaben gesetzt, welche in der Urschrift aus Versehen ausgelassen sind und sich mit Sicherheit ergänzen liessen.

Von runden Klammern umschlossene Ausrufungszeichen sind hinter unrichtige Worte der Urschrift in den Fällen gesetzt worden, wo sonst die Unrichtigkeit leicht als ein Lese-, Schreib- oder Druckfehler erscheinen könnte.

des materiellen wie formellen älteren deutschen Strafrechts in der Einleitung des Herrn Prof. Frensdorff gewonnen worden sind, wird unser Verfestungsbuch am fruchtbarsten sein für die Sittengeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts; aber auch für die Erforschung der Geschichte der Stadt Stralsund und für das Studium des mittelalterlichen Lateins und der mittelniederdeutschen Sprache wird es nicht unerhebliche Beiträge liefern, und noch in mancher andern Hinsicht dürfte sich eine oder die andere willkommene Kunde aus demselben schöpfen lassen. Uebrigens ist ein verhältnissmässig allerdings nur kleiner Theil des Inhaltes bereits gedruckt, so namentlich die Aufzeichnungen aus den Jahren 1310 bis 1325 in C. G. Fabricius' Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen und einzelne Eintragungen in Kosegartens Pommerschen Geschichtsdenkmälern, in Brandenburgs Geschichte des stralsunder Magistrates, in O. Focks Rügensch-Pommerschen Geschichten, in Lischs Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechtes Behr, in O. Franckes Geschichte der stralsunder Stadtverfassung und in den Hanserecessen.

Ein jüngeres stralsundisches Verfestungs- und Urfehdenbuch findet sich nicht und ist auch schwerlich jemals vorhanden gewesen; vielmehr sind die Urfehden später wahrscheinlich stets auf einzelne Blätter geschrieben, von denen das stralsunder Stadtarchiv noch eine grosse Menge enthält; und was die Verfestungen betrifft, so war die Einrichtung schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts dem Anscheine nach in Stralsund im Absterben begriffen, und diejenigen Verfestungen, welche nach 1473 noch verhängt worden sind, werden wohl jedesmal in das richtebok eingetragen sein: dasjenige Richtbuch, welches 1467 begonnen und 1536 geschlossen worden ist, enthält noch einige wenige Vermerke über solche, in den späteren werden sich kaum noch deren finden.

Der Herausgeber kann dieses Vorwort nicht schliessen, ohne allen denen, welche ihn bei seiner Arbeit freundlich unterstützt haben, namentlich dem inzwischen leider verstorbenen Mitherausgeber des mittelniederdeutschen Wörterbuchs Dr. Schiller, dem Dr. Karl Koppmann und dem Dr. Ferdinand Fabricius, herzlich zu

danken. Ferner aber fühlt er sich dem Prof. Frensdorff, der seiner Publikation durch Hinzufügung eines Wort- und Sachregisters und noch mehr durch Voranstellung einer eigenen einleitenden Abhandlung einen wesentlich höheren Werth verliehen hat, zu wärmstem Danke verpflichtet.

• Stralsund.

Otto Francke.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort.....	V—VIII
Die Schreiber des Verfestungsbuches.....	IX—XII
Einleitung: Die Verfestung nach den Quellen des lübischen Rechts....	XIII—XCVI
Liber de proscriptis	1—86
• Verzeichniss der Personennamen.....	87—140
Verzeichniss der Ortsnamen.....	141—152
Wort- und Sachregister	153—165
Nachträge und Berichtigungen	166
